

IM FOKUS | August 2023

IN KÜRZE

«Für den anzuwendenden Steuersatz ist nur der Zeitpunkt der Leistungserbringung massgebend. Rechnungs- oder Zahlungsdatum sind nicht zu beachten. Bis zum 31.12.2023 erbrachte Leistungen unterliegen den bisherigen, und ab dem 1.1.2024 erbrachte Leistungen den neuen Steuersätzen.»

Johannes Grob
Mandatsleiter



dieTreuhandExpertenag
Steuern Wirtschaftsprüfung Unternehmensberatung

STEUERSATZÄNDERUNG BEI DER MEHRWERTSTEUER PER 1. JANUAR 2024 – WAS GILT ES ZU BEACHTEN ?

Das Ja zur «Reform AHV 21» und damit verbunden zum Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer führt dazu, dass die MWST-Sätze ab dem 1. Januar 2024 erhöht werden.

Die neuen MWST-Sätze im Überblick

Effektive Abrechnungsmethode

	bisher	neu
Normalsatz	7.7%	8.1%
reduzierter Steuersatz	2.5%	2.6%
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3.7%	3.8%

Saldo und Pauschalsteuersätze

Die Erhöhung der gesetzlichen Steuersätze bewirkt auch eine entsprechende Anpassung der Saldo- sowie der Pauschalsteuersätze für das Gemeinwesen und verwandte Bereiche.

Saldosteuersätze bis 31.12.2023	Saldosteuersätze ab dem 1.1.2024
0.1%	0.1%
0.6%	0.6%
1.2%	1.3%
2.0%	2.1%
2.8%	3.0%
3.5%	3.7%
4.3%	4.5%
5.1%	5.3%
5.9%	6.2%
6.5%	6.8%

Infolge der Steuersatzerhöhung wird zudem die Umsatzgrenze bzw. die Steuerzahllast für die Anwendung der Saldosteuersatzmethode angepasst. Diese beträgt neu CHF 5'024'000 (Umsatzgrenze) bzw. CHF 108'000 (Steuerzahllast).

«Wird fälschlicherweise der neue, höhere Steuersatz ausgewiesen, so ist dieser auch geschuldet. Eine Berichtigung kann nur über eine Korrektur der Rechnung erfolgen.»

Rechnungsstellung und Steuerausweis

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz sind weder das Datum der Rechnungsstellung noch der Zahlung, sondern der Zeitpunkt der Leistungserbringung.

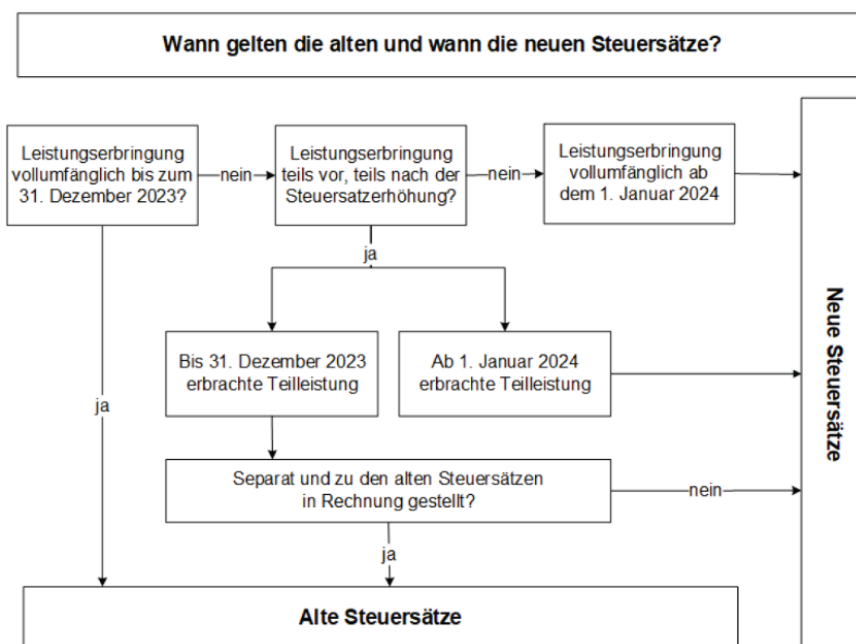
Bis zum 31. Dezember 2023 erbrachte Leistungen unterliegen den bisherigen Steuersätzen, ab dem 1. Januar 2024 erbrachte Leistungen den neuen Steuersätzen.

Werden Leistungen, die aufgrund des Zeitraumes ihrer Erbringung sowohl den bisherigen als auch den neuen Steuersätzen unterliegen, auf derselben Rechnung aufgeführt, sind das Datum oder der Zeitraum der Leistungserbringung und der jeweils darauf entfallende Betragsanteil getrennt auszuweisen. Ist dies nicht der Fall, sind die gesamten fakturierten Leistungen mit den neuen Steuersätzen abzurechnen.

Der Einfachheit halber empfiehlt es sich daher im Rahmen des Jahresabschlusses 2023, die per Jahresende erbrachten (Teil-)Leistungen gesamthaft zu den bisherigen Mehrwertsteuersätzen in Rechnung zu stellen.

Wird für eine Leistung, die in 2023 erbracht wurde irrtümlicherweise der neue Steuersatz ausgewiesen, so ist dieser auch geschuldet. Eine nachträgliche Berichtigung der Steuer vom neuen auf den bisherigen Steuersatz ist nur durch eine Korrektur der Rechnung möglich.

Die vorstehend aufgeführten Grundsätze lassen sich grafisch wie folgt zusammenfassen:



«Auch wenn der 1. Januar 2024 noch in weiter Ferne zu sein scheint, empfiehlt es sich, die Umsetzung frühzeitig anzugehen.»

Abrechnung mit der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV)

In der Abrechnung des 3. Quartals 2023 (effektive Abrechnungsmethode) bzw. des 2. Semesters 2023 (Saldosteuersatzmethode) können die Umsätze erstmals sowohl zu den bisherigen als auch zu den neuen Steuersätzen deklariert werden.

Entgelte die vor dem 1. Juli 2023 zu deklarieren sind, aber Leistungen betreffen, welche nach dem 1. Januar 2024 erbracht werden, müssen in einem ersten Schritt zu den bisherigen Steuersätzen deklariert werden. Die Berichtigung erfolgt mit dem Abrechnungsformular für das 2. Quartal 2023 bzw. 2. Semester 2023 oder spätestens mit der Jahresabstimmung 2023.

Empfehlungen / Fazit

Besondere Aufmerksamkeit erfordern periodenübergreifende Leistungen. Die Anpassung der Steuersätze in den Buchhaltungs- und Abrechnungssystemen dürfte vielfach nicht ausreichend sein.

Haben Sie an folgende Punkte gedacht?

- Anpassung von Rechnungsvorlagen, so dass beide Steuersätze abgerechnet werden können;
- Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung von AGB's, Preislisten, (Miet-)Verträgen etc.;
- Information und Schulung der zuständigen Mitarbeitenden.